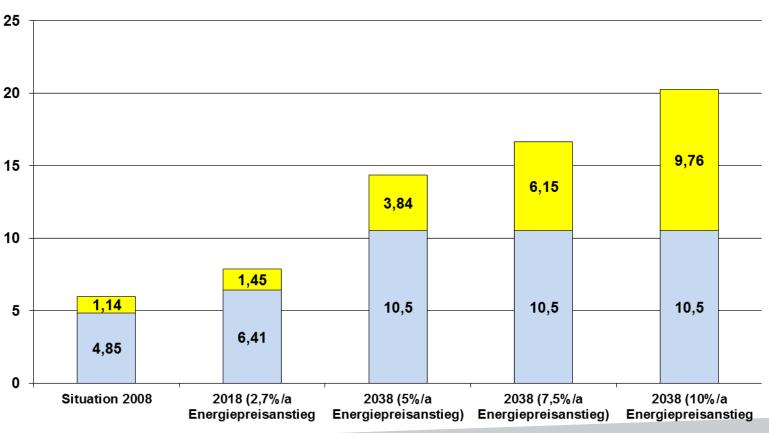
Wärmewende in der Großstadt aus Sicht der Mieter*innen

Wibke Werner
Berliner Mieterverein e.V.

Erhebliche Einsparpotenziale im Gebäudebereich:

2016 wurden in Deutschland für Raumwärme 28 % des gesamten Endenergieverbrauchs aufgewendet, weitere knapp 6 % entfielen auf die Bereiche Warmwasser und Raumkühlung

Entwicklung der Netto-Kaltmiete und der Heiz+ WWkosten (€/qm/Monat) / Beispiel Berlin (2,5% NK-Mietenanstieg/a)



Energetische Gebäudemodernisierung zur Senkung der Heizkosten?

Auswertung von 100 Modernisierungsankündigungen beim BMV 2015	
Durchschnittlicher Aufwand: Modernisierung & Instandsetzung	346,21 €/qm
Nur Modernisierung	219,44 €/qm
Energieeinsparung	137,38 €/qm
Wärmedämmung	87,67 €/qm
Fensteraustausch	17,19 €/qm
Heizungsaustausch	32,52 €/qm
Durchschnittliche Mieterhöhung: alle Maßnahmen:	1,84 €/qm
Durchschnittliche HK-Ersparnis: alle Maßnahmen:	0,49 € /qm

Untersuchung des Berliner Mietervereins 2017

(200 Modernisierungsankündigungen 2012/13, 2015/16):

- Durchschnittliche Mietenanstieg um 2,44 €/qm bzw.
 186,37 € absolut im Monat
- Anstieg der Nettokaltmiete im Schnitt von
 4,37 €/qm im Monat auf 7,14 €/qm im Monat

Untersuchung des Berliner Mietervereins 2017:

- Keine Verringerung der Heizkosten, aber
- in Einzelfällen konnte die Reduktion des Energieverbrauchs für Heizwärme von vorher 138 kWh/qm/a auf 102,94 kWh/qm/a ermittelt werden
 - Bei einem Energiepreis von 8 Cent/(kWh ergäbe sich eine Einsparung von 2,80 €/qm im Jahr, bei einer 70 qm großen Wohnung gerade knapp 200 € im Jahr.

- Modernsierungen führen i.d.R. zu einer erheblichen Mieterhöhung, die durch die Heizkostenersparnis nicht kompensiert werden kann
- Modernisierungen werden nach dem bisherigen Modell im Prinzip ausschließlich durch die Mieter finanziert.

§ 555 b BGB: Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Veränderungen,

- 1. durch die in Bezug auf die Mietsache **Endenergie nachhaltig eingespart** wird (energetische Modernisierung),
- 2. durch die nicht **erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart** oder das Klima nachhaltig geschützt wird, sofern nicht bereits eine energetische Modernisierung nach Nummer 1 vorliegt,
- 3. durch die der Wasserverbrauch nachhaltig reduziert wird,
- 4. ...
- 5. ...
- 6. die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ..



§ 559 BGB Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.
- (2) Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten nach Absatz 1; sie sind, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(3) ...

Problem:

- Fehlende Begrenzung der Mieterhöhung nach Modernisierung
- Keine angemessene Berücksichtigung des Instandsetzungsanteils
- Vernachlässigung der Aspekte Wirtschaftlichkeit + Nachhaltigkeit der Modernisierungsmaßnahmen

Mietrechtliche Verbesserungsvorschläge/Korrekturen

- Abschaffung des § 559 BGB / Integration in das oüV-System
- Ein über die Warmmietenneutralität hinausgehender Zuschlag nur in Bezug zur tatsächlich eingesparten Energie
 (energieverbrauchsbasiert, nicht energiebedarfsbasiert)
- Senkung der Umlage auf 4 % der Modernisierungsinvestitionen
- Kappung der Mieterhöhung n. Mod. bei 1,50 €/qm binnen 8
 Jahren
- Darlegung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Mietrechtliche Verbesserungsvorschläge/Korrekturen

Klimaschutzkosten fair zwischen Mietern, Vermietern, Staat teilen

> Verpflichtung, öffentliche Fördermittel zu beanspruchen?

Finanzielle Entlastung v. Mieterhaushalten mit geringem Einkommen

Zuschüsse für die angemessenen Kosten der Unterkunft nach Modernisierung?

Mieterhöhungsmöglichkeit auf ein für Mieter wirtschaftliches Verhältnis zur Heizkosteneinsparung begrenzen

➤ In welchem Umfang wird Endenergie im Wohngebäude nachweislich gespart?

Mietrechtliche Verbesserungsvorschläge/Korrekturen

Alternativvorschlag BMV /IHK / BUND zu einem Stufenmodell:

- Landesklimaschutzgesetz
- Konkrete Vorgaben für Einhaltung Endenergiehöchstgrenzen und CO2-Belastungen
- Stufenweise Verpflichtung in 5-Jahres-Schritten 2025-2035
- Energetische Ziele der Stufen 200, 160, 120, 80 kWh/qm/a
- Umweltpolitische Ziele der Stufen 75, 60, 50 36 kg/qm/a
- Nachweis über Energieausweiß/Bußgeld
- Härtefallregelung (keine Mieterhöhung über das 2,25-fache der Heizkostenersparnis)

Vielen Dank!

Wibke Werner